



Satzung

(Stand: 08.03.1995)

§ 1) Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- a) Der Verein führt den Namen „Verein zum Schutz des Weißstorchs Viehstrich und Aktion Biotop- und Landschaftsschutz“ e.V.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Steinfeld.
- c) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- d) Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Organisationen beantragen. Der Verein ist beim Vereinsregister in Landau eingetragen.

§ 2) Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- a) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Betreuung des in seinem Bestand bedrohten Weißstorches und die Wiederansiedlung dieser Tiere in der Südpfalz.
- b) Der Verein fördert darüber hinaus den Natur- und Landschaftsschutz, insbesondere die Anlage von Feuchtbiotopen und anderer Maßnahmen, die dazu dienen, dem Weißstorch geeignete Lebensgrundlagen zu schaffen und zu verbessern.
- c) Der Verein soll versuchen, enge Verbindungen zu anderen Organisationen mit ähnlichen Zielen zu schaffen und sucht die Zusammenarbeit mit den Fachbehörden.
- d) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, dient keinem wirtschaftlichen Zweck, ist selbstlos tätig, erstrebt keinen Gewinn und verfolgt unter Ausschluß aller politischen und religiösen Richtungen ausschließlich gemeinnützige Ziele.
- e) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3) Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- b) Die Anmeldung muß beim Vorsitzenden mittels Formblatt schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Beschwerde gegen die Ablehnung muß innerhalb 1 Monats beim Vorstand schriftlich erfolgen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- c) Durch die Aufnahme haben die Mitglieder den vollen Wortlaut der Satzung anerkannt und verpflichten sich danach zu handeln.

§ 4) Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet:
 - 1) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
 - 2) Freiwilligen Austritt
 - 3) Ausschluß
 - 4) Auflösung des Vereins
- b) Der Austritt ist dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Er ist zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen möglich.
- c) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- d) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 30 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Ein Ausschluß ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung innerhalb von 14 Tagen an die Mitgliederversammlung zu. Über die Ausschließung entscheidet endgültig die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.



§ 5) Beiträge

- a) Über die Höhe der Gebühren, Beiträge und Arbeitsstunden entscheidet die Mitgliederversammlung. Die festgelegten Beträge werden in der Beitragsordnung festgehalten.
- b) Die Aufnahmegebühr ist mit dem ersten Beitrag zu entrichten.
- c) Der Mitgliedsbeitrag ist am 30.3. eines jeden Jahres fällig und wird ausnahmslos durch Bankeinzug erhoben.

§ 6) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied hat das Recht und die Aufgabe, an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.

§ 7) Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8) Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Vereinsmitglieder maßgeblich.
- b) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Vollmacht gilt nur für die einberufene Versammlung.
- c) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 1) Genehmigung der Berichte des Vorstandes, Schriftführers und des Kassenwartes.
 - 2) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Kassenprüfer.
 - 3) Entlastung des Vorstandes
 - 4) Festsetzung der Beiträge
 - 5) Änderung der Satzung
 - 6) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
 - 7) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 8) Beschlußfassung über Beschwerden
- d) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in den ersten 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Weitere ordentliche Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt über den Südpfalzkurier mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen. Mitglieder außerhalb des Bereiches des Südpfalzkuriers sind schriftlich einzuladen.
- e) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt zur Versammlung ein. Er stellt die Tagesordnung auf und leitet die Sitzung.
- f) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 7 Mitgliedern beschlußfähig.
- g) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Akklamation, wenn nicht mindestens 1 Mitglied der stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmungen wünscht.
- h) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- i) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- j) Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen vier Tage vor Stattfinden der Versammlung dem Vorsitzenden des Vorstandes vorliegen.



§ 9) **Vorstandschafft**

- a) Der Vorstand besteht aus:
 - 1) 1. Vorsitzenden
 - 2) 2. Vorsitzenden
 - 3) Schriftführer
 - 4) Kassierer
 - 5) Mindestens 3 Beisitzer
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende. Sie vertreten, jeweils alleine, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- c) Die Vorstandsmitglieder werden aus den Mitgliedern gewählt. Ihr Amt endet mit der Amtsniederlegung oder Bestellung neuer Vorstandsmitglieder. Bei Amtsniederlegung kann kommissarisch vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied berufen werden.
- d) Der 1. Vorsitzende ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er leitet die Sitzungen. Im Verhinderungsfall geht dies an den 2. Vorsitzenden über. Die Vorstandssitzungen sind bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Vorstandschafft ist jederzeit beschlußfähig. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst.
- e) Der Vorstand wird durch Wahl der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt.

§ 10) **Protokollierung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten, das der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen.

§ 11) **Veröffentlichungsorgan**

Für die Veröffentlichung von Vereinsnachrichten und Einladungen kann sich die Vereinsführung des Südpfalzkuriers oder eines anderen Mitteilungsblattes bedienen.

§ 12) **Kassenprüfung**

In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden alle 2 Jahre 2 Kassenprüfer bestellt. Ihnen obliegt die Prüfung der Kassenunterlagen, einem Bericht in der Mitgliederversammlung über die Kassenführung und einem Antrag auf Entlastung in der Mitgliederversammlung.

§ 13) **Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß § 8 i erfolgen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Steinfeld, die es nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung verwenden darf. Der 1. und 2. Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08.03.1995 beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Die bis dahin existierende Satzung vom 1.8.89 verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit.